



## Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.  
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: AL Peter Osternacher

Telefon: 07675/4010-21

Fax: 07675/4010-19

E-mail: [peter.osternacher@ampflwang.ooe.gv.at](mailto:peter.osternacher@ampflwang.ooe.gv.at)

[www.ampflwang.at](http://www.ampflwang.at)

## Abfallordnung

GZ Fin-222

24. Juni 2016

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 24. Juni 2016, mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 Oö. AWG 2009, LGBl. Nr. 71/2009, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Schachen während der Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gesondertes Entgelt.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Schachen während der Öffnungszeiten.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung an der Abfuhrstraße bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle in Abfallsäcken, die vom Abfuhrunternehmen über die Gemeinde verkauft werden, zu sammeln und zum Container beim Marktgemeindeamt, Hausruckstraße 12, zu bringen. Dieser Container steht von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, ins Altstoffsammelzentrum Schachen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Bei Abholung nach vorheriger Anmeldung gegen gesondertes Entgelt sind sie am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

**Grünabfälle** sind ins Altstoffsammelzentrum Schachen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.



## **§ 6 Abfuhrtermine**

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch den beauftragten Dritten – Abfuhrunternehmen Karin Gradinger, Grieskirchen – erfolgt auf folgende Arten:

- a) zweiwöchentliche Abfuhr
- b) vierwöchentliche Abfuhr
- c) sechswöchentliche Abfuhr

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt durch den beauftragten Dritten – Abfuhrunternehmen Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH., Pinsdorf – zweiwöchentlich, in den Monaten April bis September jedoch wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt analog der Hausabfälle.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, Anführung in den Gemeindenachrichten sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

## **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Robert Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang a.H.), welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Untermühlau 4, 4901 Ottnang a.H., zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen; ansonsten hat die Wahl des Abfuhrintervalls für das nächste Kalenderjahr jeweils im Dezember des Vorjahres zu erfolgen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Monika Pachinger

## Anhang 1

### zur Abfallordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 24. Juni 2016

**Folgende Grundstücke (Sonderbereich) sind** von der Erfassung der Hausabfälle sowie der Biotonnenabfälle aufgrund ihrer Lage und der Verkehrserschließung und der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten **ausgenommen**:

Grundstück-Nr.:	Adresse:
Parzelle-Nr. 377, KG Ampfelwang	Wassenbach 28
Baufläche .622, KG Ampfelwang	Wassenbach 29